

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18 WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/168**

A15

Andreas Tempel
Alexander-Coppel-Gesamtschule
Solingen

27.12.2022
Seite 1 von 5

Herrn Florian Braun
Vorsitzender des Ausschusses für Schule und Bildung
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

per Mail:
asb@landtag.nrw.de

Stellungnahme

zum Antrag der FDP-Fraktion

Verfahren zur Anmeldung an weiterführenden Schulen für alle Schulformen in gleicher Weise transparent, effektiv und fair gestalten

Drucksache 18/979

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu dem o.g. Antrag Stellung zu nehmen. Dem kommt die **GGG NRW** gern nach.

Vorbemerkung

In ihrem Antrag fordert die FDP, das Verfahren zur Anmeldung an weiterführenden Schulen für alle Schulformen in gleicher Weise transparent, effektiv und fair zu gestalten. Implizit unterstellt dies, das Verfahren sei intransparent und ineffektiv. Aus Sicht der **GGG NRW** trifft dies nicht zu.

Unfair ist das Verfahren im Ergebnis, allerdings anders als der FDP-Antrag nahelegt, denn nach wie vor finden viele Schülerinnen und Schüler keinen Platz an einer Gesamtschule, während den Schülerinnen und Schülern, die einen Platz an einem Gymnasium oder eine Realschule anstreben, immer ein Platz an einer Schule der gewünschten Schulform sicher ist.

Bemerkenswert ist zudem, dass genau die Partei, die mit Yvonne Gebauer bis zur Abwahl der schwarz-gelben Koalition vor einem dreiviertel Jahr die Schulpolitik in NRW verantwortet hat, nun meint, zahlreiche schulpolitische Defizite konstatieren zu müssen.

Im Einzelnen

schlägt die FDP in ihrem Antrag vor, der Landtag möge die Landesregierung hinsichtlich des Anmeldeverfahrens zu den Schulen der Sekundarstufe I zu zahlreichen Maßnahmen auffordern (s. Drucksache 18/979, S. 3). Zu diesen geforderten Maßnahmen nimmt die **GGG NRW** im Detail wie folgt Stellung:

1.

„ [...] den Entwurf zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Sekundarstufe I (APO SI) mit der Absicht der Abschaffung des Mehrfachanmeldeverfahrens zu ergänzen und die Gleichbehandlung der Schulformen voranzutreiben.“

Der erste Teil des Vorschlags ist überholt, da das MSB mit Rechtsverordnung vom 11.11.2022 die APO-SI in § 1 (1a) den Satz 2 ergänzt hat:

„Anmeldungen an mehr als einer Schule sind nicht zulässig.“

Eine Gleichbehandlung der Schulformen in NRW lässt sich aus Sicht der **GGG NRW** insbesondere durch Änderung der APO-SI nicht herbeiführen. Bekanntlich bleibt in jedem Jahr Tausenden von Schülerinnen und Schülern ein Platz an der Schulform Gesamtschule verwehrt. Dem wäre durch eine Änderung des Schulgesetzes und eine Verpflichtung der Schulträger zur zeitnahen Bereitstellung von Gesamtschulplätzen für diese Schülerinnen und Schüler abzuhelpen. Allerdings ist auch die abgewählte schwarz-gelbe Landesregierung mit ihrer Schulministerin Gebauer (FDP) hier nicht tätig geworden.

2.

„ [...] die Möglichkeit des vorgezogenen Anmeldeverfahrens für einzelne Schulformen abzuschaffen.“

Die Forderung geht von der falschen Behauptung aus, dass derzeit mögliche vorgezogene Anmeldeverfahren beziehe sich auf einzelne Schulformen. Richtig ist, dass diese Option für alle Schulformen besteht, wie in den VV zu § 1(1.1) APO-SI zu Absatz 1a leicht hätte nachgelesen werden können:

„1.1.2 Ist zu erwarten, dass die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer oder mehrerer Schulen einer Schulform übersteigen wird (Anmeldeüberhang), kann die obere Schulaufsichtsbehörde auf Antrag des Schulträgers ein vorgezogenes Anmeldeverfahren für die Schulen dieser Schulform zulassen.“

Die FDP begründet ihre Forderung mit dem Argument:

„Mit dem vorgezogenen Anmeldeverfahren, welches von der Schulaufsicht zumeist nur den integrierten Schulformen ermöglicht wird, werden diese Schulformen gegenüber dem gegliederten System, bestehend aus den Haupt- und Realschulen sowie den Gymnasien, begünstigt.“

Anscheinend möchte die FDP durch Wegfall des vorgezogenen Anmeldeverfahrens unter den Eltern, die für ihre Kinder bei absehbarem Anmeldeüberhang einen Gesamtschulplatz wünschen, die Besorgnis auslösen, im Fall der Ablehnung an der Gesamtschule ganz ohne Schulplatz da zu stehen. Soll auf diese Weise die nicht befriedigte Nachfrage nach Gesamtschulplätzen verschleiert und den genannten Schulen des gegliederten Systems der Eindruck erspart werden, sie seien zweite Wahl?

Anders als behauptet werden die integrierten Schulformen und ihre Schülerinnen und Schüler im Anmeldeverfahren nicht begünstigt, sondern benachteiligt, solange die Anmeldeüberhänge nicht durch Vorgaben des Landes und Maßnahmen der Schulträger abgebaut werden.

Die **GGG NRW** lehnt die Forderung der FDP daher entschieden ab.

3.

„[...] dafür Sorge zu tragen, dass am Ende der Grundschulzeit die Eltern umfassend über alle weiterführenden Schulformen informiert sind.“

Die Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (AO-GS) vom 23. März 2005, i.d.F. vom 23. März 2022, sagt in § 8 (Übergang):

„(1) Im ersten Schulhalbjahr der Klasse 4 informiert die Grundschule über die Bildungsgänge in den weiterführenden Schulen der Sekundarstufe I und das örtliche Schulangebot.

(2) Anschließend berät die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer mit den Eltern in einem persönlichen Gespräch über die weitere schulische Förderung des Kindes.“

Die APO-SI legt in § 1 (1b), fest:

„Wollen die Eltern ihr Kind an einer Schule einer Schulform anmelden, für die es keine und auch keine eingeschränkte Schulformempfehlung erhalten hat, nehmen sie während des Anmeldeverfahrens an einem Beratungsgespräch der weiterführenden Schule teil.“

Damit ist aus Sicht der **GGG NRW** die Information der Eltern über alle weiterführenden Schulen ausreichend gewährleistet. Die Forderung der FDP geht somit ins Leere.

Offenbar aber führt insbesondere eine umfassende Beratung der Eltern über die Unterschiede zwischen integrierten und selektierenden Schulformen u.a. zu den mehrfach angesprochenen Anmeldeüberhängen an vielen Gesamtschulen.

4.

„[...] ein verkürztes Anmeldeverfahren dort einzurichten, wo Überhänge erwartet werden (Ballungsräume), damit Familien und Schulen schnell Klarheit haben und zügig nachgesteuert werden kann.“

Die VV zu § 1 der APO-SI stellen dazu fest:

„Das vorgezogene Anmeldeverfahren ist in der ersten Woche des Anmeldezeitraumes durchzuführen; die Schulleiterin oder Schulleiter entscheidet sodann [...] über die Aufnahme und informiert die Eltern bis zum Ende der zweiten Woche des Anmeldezeitraumes.“

Schneller ist das Aufnahmeverfahren aus Sicht der **GGG NRW** ohne Qualitätseinbußen insbesondere an überbuchten Schulen nicht durchzuführen. Die Eltern, deren Kinder abgewiesen werden mussten, haben damit ausreichend Zeit, das Kind an einer Schule einer anderen Schulform anzumelden.

Die Forderung der FDP ist aus Sicht der **GGG NRW** hinsichtlich der Intention, die Eltern nach der Anmeldung an einer überbuchten Schule möglichst frühzeitig über Aufnahme oder Ablehnung zu informieren, also längst erfüllt.

5.

„[...] rechtlich zu berücksichtigen, dass das Anmelden über Schulbezirke keine alternative Lösung ist.“

Der Begriff „Schulbezirk“ kommt weder im Schulgesetz noch in der AO-GS oder der APO-SI vor. Die Forderung der FDP bleibt daher aus Sicht der **GGG NRW** in dieser Form hinsichtlich ihres Anliegens wie ihrer Problemlösefähigkeit nebulös.

Die Problematik der Anmeldung über Schulträgergrenzen hinweg ist aus Sicht der **GGG NRW** durch § 46 SchulG i.V.m. § 1(2) APO-SI geregelt.

6.

„ [...] den Kriterienkatalog der Schulen bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schüler zu ergänzen. Die Leistungsfähigkeit soll künftig als ein weiteres Entscheidungskriterium für alle Schulformen aufgenommen werden, um Schülerinnen und Schüler bestmöglich zu beschulen.“

Offenbar soll hier durch die Hintertür ein Äquivalent zu einer verbindlichen Schulformempfehlung installiert werden. Die problematischen Auswirkungen eines „Grundschulabiturs“, wie es z.B. in Bayern durch Notenvorgaben für den Besuch bestimmter Schulformen praktiziert wird, lehnt die **GGG NRW** entschieden ab.

Den mangelnden Prognosewert von Schulformempfehlungen für den Bildungsweg eines Kindes hat die **GGG NRW** mehrfach auf der Basis empirischer Daten belegt. Gleiches gilt für den Prognosewert von Grundschulnoten aus Klasse 4, 1. Halbjahr.

7.

„ [...] das Losverfahren rechtlich nur dann zu ermöglichen, wenn der Kriterienkatalog der Schule bereits erschöpfend zur Anwendung gekommen ist und für alle noch vorhandenen Anmeldungen dieselben Voraussetzungen gelten.“

Aus Sicht der **GGG NRW** ist die Anwendung von Aufnahmekriterien in § 1(2) APO-SI zufriedenstellend geregelt. Die Anwendung der Auswahlkriterien einschließlich eines Losverfahrens liegt in der Hand der Schulleitung. Für eine liberale Partei, die das Hohelied der Schulautonomie singt (vergl. Landtagswahlprogramm 2022), sollte dies die beste aller Möglichkeiten darstellen.

8.

„ [...] an der Möglichkeit des Schulwechsels im Interesse einer besseren individuellen Förderung des Kindes festzuhalten und ihn als solchen auch zu kommunizieren und nicht zu diskriminieren.“

Faktisch geht es hier um die Absicherung der Möglichkeit des Abschlusens, denn Schulformwechsel „nach oben“ kommen in NRW, wie die Schulstatistik zeigt, kaum vor.

Angesichts des hohen Risikos der Traumatisierung von Schülerinnen und Schülern, die von Abschlusung betroffen sind, lehnt es die **GGG NRW** entschieden ab, diese Praxis zu glorifizieren.

9.

„ [...] den Einschätzungsprozess in den Erprobungsstufen der Real- und Hauptschulen zu evaluieren und verbessern.“

Geltende Verfahren zu evaluieren, kann sicher nicht schaden. Wenn die FDP damit die Hoffnung verbindet, die Zahl der Schulformwechsel „von unten nach oben“ zu erhöhen, ist aus Sicht der **GGG NRW** Zurückhaltung angesagt.

10.

„ [...] perspektivisch Möglichkeiten für eine transparente, digitale Anmeldung an Schulen zu prüfen und dabei z.B. die Priorisierung von bis zu drei Schulen zu ermöglichen.“

Implizit wird hier von der FDP Intransparenz des Anmeldeverfahrens unterstellt. Dies ist aus Sicht der **GGG NRW** nicht zutreffend. Schulleitungen sind im Verfahren an Recht und Gesetz gebunden, im Aufnahmeverfahren herrscht das Mehr-Augen-Prinzip, die obere Schulaufsicht ist stets involviert und überwacht die Rechtmäßigkeit des Verfahrens.

Transparenz des Anmeldeverfahrens im statistischen Überblick gewährleisten die Schulträger nach eigenem Ermessen im Rahmen ihrer Gremien. Eine Transparenz von Einzelfallentscheidungen gegenüber Dritten kommt aus Datenschutzgründen natürlich nicht in Betracht.

Eine (weitere) Digitalisierung des Aufnahmeverfahrens, soweit es nicht vom Schulträger bereits installiert ist, kann die Belastung der Schulen im Anmeldeverfahren reduzieren. Allerdings kann aus Sicht der **GGG NRW** im Anmeldeverfahren keinesfalls auf die Möglichkeit des Gesprächs der Schulleitung mit dem Kind und seinen Erziehungsberechtigten verzichtet werden.

§ 1(1a) der AO-SI führt aus: „Der Schulträger kann zusätzlich einen Zweit- und Drittwunsch hinsichtlich einer weiteren Schule oder einer bestimmten Schulform abfragen.“

Weiß die FDP das nicht?

Insgesamt

drängt sich der Eindruck auf, dass die FDP mit dem vorliegenden Antrag ihr Bestreben wieder aufnimmt, die Nachfrage nach integrierten Schulen nach Kräften zurückzudrängen, so wie im Wahlkampf ja auch der damalige FDP-Vorsitzende Joachim Stamp der Meinung war, dem "leistungsloses Lernen in einer Einheitschule" den Kampf ansagen zu müssen (WDR-Bericht vom 02.04.2022).

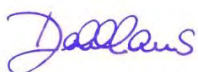
Mit einer so akzentuierten Strategie mag man hoffen dürfen, die Vorurteile manchen FDP-Wählers gegenüber integrierten Schulen zu bedienen, einer sozial gerechten, alle Schülerinnen und Schüler fördernde Schulpolitik befördert man damit nicht.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Andreas Tempel
Vorsitzender

f.d.R.



(Rainer Dahlhaus)
Mitglied im Landesvorstand